

## **Ausschreibung Spielbetrieb der Herren 2017/ 2018**

### **1. Voraussetzungen/ Planung/ Organisation des Spielbetriebes**

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldungen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison können **bis zum 01. Juni 2018** an den zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Später eingehende Meldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.
- 1.4. Die Startgebühren regelt § 17, Ziffer 1.1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
  - a) Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.
  - b) Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.
- 1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.
- 1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
  - Rechte und Pflichten des Nutzers
  - Nutzungsumfang und – Dauer
  - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen
- 1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des §§ 29 u. 30 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.
- 1.8. Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und

Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler sowie Offizielle nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind. Ergebnisstände anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden, jedoch ist eine Kommentierung untersagt.

- 1.9. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.
- 1.10. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
  - Rechnungen
  - Amtliche Mitteilungen
  - Newsletter
  - Einladungen
  - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
  - Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

## **2. FSA Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung**

- 2.1. Den Auf- und Abstieg für den Spielbetrieb der einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene regelt § 22 der SpO des FSA.
- 2.2. Die Staffelstärke jeder Staffel zum Spieljahresbeginn ist grundsätzlich mit 16 konzipiert. Ab dem Spieljahr 2018/ 19 ist die Landesklasse von dieser Regelung ausgenommen und die Staffelstärke beträgt in dieser Spielklasse grundsätzlich 14 Mannschaften in 7 Staffeln. Die Spielplanungen des Verbandsspielausschusses sind auf die Realisierung dieses Grundsatzes auszurichten, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellationen des NOFV Berücksichtigung finden müssen.
- 2.3. In den einzelnen Spielklassen auf Verbandsebene gelten für das Spieljahr 2017/ 18 folgende Regelungen zum Auf- und Abstieg:
  - a) Aufstieg Verbandsliga (16 Mannschaften)**
    - a.1)** Der Erstplatzierte der Verbandsliga ist Sachsen-Anhalt Meister und besitzt damit ein automatisches Aufstiegsrecht zur Herren-Oberliga des NOFV, vorausgesetzt er erfüllt die Anforderungen gem. § 3 der SpO des NOFV.
    - a.2)** Die Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22 Ziff. (6.) SpO FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.
    - a.3)** Kommt es auch zum Verzicht der unter Punkt **a.2)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.
    - a.4)** Vereine, die sich für die Herren-Oberliga 2018/ 19 bewerben wollen, beachten bitte den Bewerbungstermin des NOFV (Ausschlussfrist). Die Unterlagen zur Teilnahme am Spielbetrieb der Herren-Oberliga für das Spieljahres 2018/ 19 sind über die Geschäftsstelle des NOFV beim Spielausschuss des NOFV einzureichen.
  - b) Abstieg Verbandsliga**
    - b.1)** Die Mannschaften, welche am Ende der Spielserie die Plätze 15 und 16 belegen, steigen in die Landesliga ab.
    - b.2)** Steigen aus der Herren-Oberliga zwei Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so steigen die Mannschaften auf den Plätzen 14, 15, 16 in die Landesliga ab.

- b.3)** Steigen aus der Herren-Oberliga drei Mannschaften in die Verbandsliga Sachsen-Anhalt ab, so steigen die Mannschaften auf den Plätzen 13, 14, 15,16 in die Landesliga ab.
- b.4)** Steigen aus der Herren-Oberliga mehr als drei Mannschaften ab, so erhöht sich die Staffelfstärke der Verbandsliga unabhängig von Punkt 2.2. entsprechend.
- b.5)** Die sportlichen Absteiger auf den Plätzen 15 und 16 entsprechend **b.1), b.2) oder b.3)** steigen grundsätzlich in die Landesliga ab, unabhängig davon, welche andere Konstellation eintritt und so auch ggf. die Staffelfstärke von 16 Mannschaften unterschritten wird.
- b.6)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der NOFV Herren-Oberliga ab, dessen II. Mannschaft der Verbandsliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften laut Punkte **b.1), b.2) oder b.3)** verringert sich entsprechend.

### **c) Aufstieg Landesliga (16 Mannschaften)**

- c.1)** Die Landesligen spielen in zwei regional geordneten Staffeln (Nord und Süd) mit je 16 Mannschaften. Die Staffelsieger jeder Staffel besitzen, so sie aufstiegsberechtigt sind, Aufstiegsrecht zur Verbandsliga.
- c.2)** Steigt keine Mannschaft aus der Herren-Oberliga in die Verbandsliga ab, so spielen die beiden Staffelfzweiten, so sie aufstiegsberechtigt sind, in zwei Relegationsspielen eine dritte Mannschaft aus, die das Aufstiegsrecht zur Verbandsliga erhält. Das Relegationshinspiel findet beim Vertreter der Landesliga Süd statt.
- c.3)** Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht und dies trifft auch auf die Relegationsspiele zu.
- c.4)** Kommt es zum Verzicht der unter **c.3)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.
- c.5)** Werden aufgrund Punkt **b.5)** weitere Aufsteiger in die Verbandsliga benötigt, wird analog Punkt **c.2), c.3)** oder **c.4)** verfahren.
- c.6)** Die Staffelsieger oder aufstiegsberechtigten Mannschaften entsprechend der Punkte **c.1), c.2)** oder **c.3)** bestreiten grundsätzlich das Eröffnungsspiel der Verbandsliga-Saison 2018/ 19. Den Austragungsort legt der Verbandsspielausschuss fest.

### **d) Abstieg Landesliga**

- d.1)** Die Mannschaften der Landesligen, welche am Ende der Serie die Plätze 14 ,15 und 16 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Landesklasse ab.
- d.2)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Verbandsliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesliga zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften laut Punkt **d.1)** verringert sich entsprechend.
- d.3)** Tritt Punkt **c.2)** in Kraft, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger um Einen, so dass die beiden Tabellenvierzehnten in zwei Relegationsspielen den Absteiger zur Landesklasse ermitteln. Das Relegationshinspiel findet beim Vertreter der Landesliga Nord statt.
- d.4)** Tritt Punkt **c.5)** in Kraft, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger weiter, so dass die beiden Tabellenvierzehnten oder ggf. Tabellenfünfzehnten in zwei Relegationsspielen den Absteiger zur Landesklasse ermitteln. Das Relegationshinspiel findet beim Vertreter der Landesliga Nord statt.
- d.5)** Der Tabellenletzte (Platz 16) jeder Landesliga-Staffel steigt am Ende der Saison 2017/ 18 grundsätzlich ab.
- d.6)** Tritt Punkt **b.2)** ein, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus **d.1)** um Einen, sodass die beiden Tabellendreizehnten in zwei Relegationsspielen den Absteiger zur Landesklasse ermitteln.
- d.7)** Tritt Punkt **b.3)** ein, so erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus **d.1)** um Zwei, sodass die beiden Tabellendreizehnten ebenfalls in die Landesklasse absteigen.

### **e) Aufstieg Landesklasse (16 Mannschaften)**

- e.1)** Die Landesklassen spielen in 6 Staffeln mit jeweils 16 Vereinen. Die Staffelsieger besitzen, so diese aufstiegsberechtigt sind, Aufstiegsrecht zur Landesliga.
- e.2)** Nichtwahrnehmung des Aufstiegsrechtes regelt der § 22, Ziffer 6 der SpO des FSA. Kommt eine solche Situation zum Tragen, genießt der Zweit- oder gegebenenfalls auch der Drittplatzierte Aufstiegsrecht.
- e.3)** Kommt es zum Verzicht der unter Punkt **e.2)** genannten Vereine, trifft der Verband eine Entscheidung.

## **f) Abstieg Landesklasse**

- f.1)** Die Mannschaften, welche am Ende der Serie die Plätze 15 und 16 in ihrer Staffel belegen, steigen in die Kreisoberligen ab.
  - f.2)** Steigt die erste Mannschaft eines Vereins aus der Landesliga ab, dessen II. Mannschaft der Landesklasse zugehörig und nicht sportlich abgestiegen ist, gilt sie als Absteiger. Die Anzahl der sportlich abgestiegenen Mannschaften laut Punkt **f.1)** verringert sich entsprechend.
  - f.3)** Sollten die Punkte **d.6)** oder **d.7)** eintreten, spielt die Landesklasse in einer (bei d.6) oder in zwei (bei d.7) Staffeln abweichend von Punkt 2.2. im Spieljahr 18/19 mit 15 Mannschaften.
- 2.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des FSA nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 2.5. Die 14 termingemäß gemeldeten, aufstiegsberechtigten Vereine der Kreis- und Stadtfachverbände besitzen Aufstiegsrecht zur Landesklasse. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Meldeformular des FSA bis zum 20. Juni 2018 an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

## **3. Wertung und Durchführung der Spiele**

- 3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regeln die § 13 ff der SpO in Verbindung mit § 30 der SpO des FSA. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/ Spielausfällen regelt § 30 der SpO des FSA und nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, Spiele abzusetzen. Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.
- 3.2. Die Kosten bei einem Spielausfall regelt § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
- 3.3. Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.
- 3.4. Spielverlegungen regelt § 18 der SpO des FSA. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, werden grundsätzlich nicht zu gestimmt. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.
- 3.5. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziffer 1 und 2 Beachtung finden.
- 3.6. Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.
- 3.7. Der Spielplan für die Verbandsliga sowie den Landesligen und Landesklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage auf Landesebene sind Freitag, Samstag und Sonntag sowie Feiertage. Der Regelspieltag ist Samstag.
- 3.8. Sollen Spiele unter Flutlicht ausgetragen werden, muss § 21 SpO des FSA Beachtung finden.
- 3.9. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.
- 3.10. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, hat die Ergebnismeldung durch den Heimverein an das DFBnet zu erfolgen. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.
- 3.11. Schiedsrichter und -assistenten sowie ggf. 4. Offizielle werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt.

- 3.12. Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen zeichnet der Heimverein verantwortlich. Der Einsatz von Balljungen ist statthaft.
- 3.13. Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.
- 3.14. Der Schiedsrichterpool kommt in der Verbands- und Landesliga sowie der Landesklasse bei Meisterschaftsspielen zur Anwendung. Die Abrechnung des Schiedsrichterpools findet am Spieljahresende über die Geschäftsstelle des FSA statt.
- 3.15. Jeder Verein übersendet dem zuständigen Staffelleiter bis zum 15. Juli 2017 vollständig ausgefüllt die durch den FSA herausgegebenen Meldebögen. Neben dieser Meldung gilt darüber hinaus die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.
- 3.16. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf Landesebene der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor **bis zum 20. Juli 2017** elektronisch im DFBnet zu erstellen. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich über das E-Postfach des FSA zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste und erst dann ist der Spieler spielberechtigt.
- 3.17. Bei Durchführung von Freundschaftsspielen/ Turnieren ist § 27 der SpO des FSA entsprechend zu beachten. Alle Freundschaftsspiele/ Turniere sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden.
- 3.18. In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 5 c der SpO des FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist mindestens fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter einzureichen.
- 3.19. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen.

#### 4. Ordnung und Sicherheit

- 4.1. Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung entsprechend § 24 der Spielordnung des FSA verantwortlich. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können. Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
- 4.2. Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitsanforderungen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.
- 4.3. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).
  - a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.
  - b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
  - c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
  - d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelb-roten Karte oder nach der dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
  - e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen.

Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.